

Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 19. Mai 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinpaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Erhebung der Kammerbeiträge für 1926 S. 79. Personalien S. 79. Kirchenverpachtung S. 79.

Erhebung der Kammerbeiträge für 1926.

Die Landwirtschaftskammer hat in ihrer 36. Vollversammlung vom 16. 3. d. Js. für das Rechnungsjahr 1926 eine Umlage von 2 ½ v. H. des Grundsteuerertrages (im Vorjahre 3 v. H.) beschlossen, die in 2 Raten erhoben werden soll. Die ministerielle Genehmigung ist unterm 10. 4. d. Js. — l. 33405 — erteilt worden.

Als 1. Beitragsrate ist der Satz von 1 v. H. des Grundsteuerertrages bestimmt; die daraus sich ergebenden Zahlungen sind bis zum

Donnerstag, den 10. Juni 1926

an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer (Postcheckkonto Breslau 3940) abzuliefern.

Die 2. Rate mit 1 ½ v. H. wird voraussichtlich in der 1. Hälfte des September d. Js. eingezogen werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen finanzwirtschaftlichen Schwierigkeiten hat sich die Landwirtschaftskammer nach eingehenden Erwägungen trotz erster Bedenken entschlossen, die Umlage gegenüber dem Vorjahre um ¼ v. H. herabzusetzen. Diese Maßnahme ist jedoch nur tragbar durch eine weitere, ganz erhebliche Einschränkung aller verwaltungsmäßigen Ausgaben. Die Kammer glaubt, der Notlage der Landwirtschaft ferner auch dadurch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß sie die Beitragsleistung vor der Ernte verhältnismäßig niedrig hält und deshalb als 1. Beitragsrate den kleineren Teil der Umlage mit 1 v. H. erhebt. Wenn auf die Weise versucht worden ist, für die Zahlungspflichten bezüglich der Jahresbeitragsleistung gewisse Erleichterungen zu schaffen, so muß aber andererseits erwartet und dringend verlangt werden, daß zur Vermeidung unüberschaubarer Hemmnisse im Verwaltungsbetriebe der Kammer die einzelnen Zahlungen bestimmt fristmäßig und restlos an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer — nicht an die Staatl. Kreiskassen — abgeführt werden.

Für die Durchführung der Beitragserhebung erforderlichen Unterlagen werden den Ortsbehörden in der üblichen Weise rechtzeitig gestellt werden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände erlaube ich, den Pflichtigen die Höhe der zur Erhebung gelangenden Beiträge mit größter Behehrung bekanntzugeben, damit sie sich auf die Zahlung früh genug vorbereiten können. Die Festsetzung eines geeigneten Erhebungstages innerhalb der einzelnen Ortbezirke bleibt den Gemeinde- und Gutsvorständen überlassen.

Groß Strehlig, den 11. Mai 1926.

L. H. 4237. Der c. Landrat. Werber.

Zum com. stellvert. Schöffen der Landgemeinde Gräf. Carmerau ist der Landwirt Robert Koniesko daselbst ernannt worden.

Groß Strehlig, den 10. Mai 1926.

Der c. Landrat. Werber.

K. I. 2068.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen Kirchennutzungen auf den Chausseen des Kreises Groß Strehlig werden in einzelnen Losen in nachstehenden Terminen meistbietend gegen sofortige Barzahlung verpachtet und zwar

1. am Mittwoch, den 26. Mai 1926, vorm. 9 Uhr in Leschnitz im Stollorz'schen Gasthaus

1. an der Chaussee von Niewte bis Krappitz,
2. von Salejsche über Pichinia-Leschnitz bis Deschowitz,
3. Deschowitz bis Otmuth,
4. Oberwitz bis Otmuth,
5. Deschowitz bis Dombrowa,
6. Groß Strehlig über Salejsche bis Ujeßt und
7. Ujeßt bis Motkolohna.

2. am Donnerstag, den 27. Mai 1926, vorm. 9 Uhr in Neudorf im Chausseehaus

1. an der Chaussee Stubendorf—Gr. Strehlig—Gr. Puschnitz,
2. Groß Strehlig bis Niewte,
3. Groß Strehlig bis Zawadzki,
4. Stubendorf—Groß Stein—Gogolin.

Die Kirchen sind vom Kreise gegen Hagelschaden versichert. Vor der Abgabe der Angebote hat jeder Bieter im Verkaufstermine eine Bietungskaution von 100,00 Mk. zu hinterlegen, die nach erfolgtem Zuschlage auf das abgegebene Angebot angedreht wird. Die Verkaufsbedingungen werden im Verkaufstermin bekannt gemacht. Die Bedingungen können auch vorher im Kreisbauamt, bei den Straßenmeistern oder auch in den Terminlokalen eingesehen werden. Die Erteilung des Zuschlages behält sich der Kreisaußschuß ausdrücklich vor.

Jedem eine Beschränkung bezüglich der Zulassung hiesiger oder auswärtiger Käufer findet nicht statt.

Groß Strehlig, den 10. Mai 1926.

Der com. Landrat
als Vorsitzender des Kreisaußschusses.
Werber.

